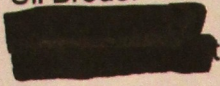




POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

die Datenschützer Rhein Main  
Herrn  
Uli Breuer



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

TEL +49 00331 [REDACTED]  
FAX +49 00331 97997-7010

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolei.de

DATUM Potsdam, 6. November 2017

AZ 71 - 10 00 11- 0003 - 17/19

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**  
HIER Auskunftersuchen zu Videoüberwachungsanlagen Hbf Frankfurt  
BEZUG Ihr Schreiben vom 26. September 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Breuer,

mit Ihren o.g. Schreiben vom 26. September 2017 baten Sie um "Einsicht in die Verzeichnisse der bisherigen und der neu geplanten Videoüberwachungsanlagen am Hauptbahnhof Frankfurt/Main".

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen vorgehen, § 1 Abs. 3 IFG oder die Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG greifen.

Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zur Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Räumen sind im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt.

Nach § 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG macht der Beauftragte für den Datenschutz, die in § 4e BDSG aufgeführten Angaben, auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar. Diese Regelung gilt aber nicht für die in § 6 Abs. 2 Satz 4 BDSG genannten Behörden, wie z.B. die Bundespolizei, (vgl. § 4g Abs. 3 Satz 1 BDSG).

Nach § 4g Abs. 3 Satz 1 BDSG wird Ihnen daher die Einsichtnahme in die Verfahrensverzeichnisse der bisherigen und der neu geplanten Videoüberwachungsanlagen am Hauptbahnhof Frankfurt/Main nicht gewährt.

Ihren Informationsanspruch nach dem IFG auf Zugang zu dem Verfahrensverzeichnis lehne ich gemäß § 1 Abs. 3 IFG ebenfalls ab, da eine Einsichtnahme in die Verfahrensverzeichnisse bereits durch das BDSG ausgeschlossen ist und die fachgesetzliche Regelung Vorrang vor dem IFG hat.


Darüber hinausgehende Ausschlussgründe nach den §§ 3 FF IFG waren nicht mehr zu prüfen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bundespolizeipräsidium, Referat 71, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
von Hammerstein